



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 32 (S. 278-282)**  
Titel                       **Gesetz über das Halten von Hunden.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      24.09.1922

### **[S. 278] I. Polizeivorschriften.**

§ 1. Das Halten von Hunden unterliegt der polizeilichen Kontrolle und wird mit einer Abgabe belegt.

§ 2. Jedes Jahr und zwar im Monat März müssen die in einer Gemeinde gehaltenen Hunde, die mindestens 6 Monate alt sind, der Kontrollbehörde vorgeführt werden.  
Das Statthalteramt bestimmt für jede Gemeinde die Tage, an denen die ordentliche Kontrolle stattfindet.

Die Kontrolle wird durch einen vom Statthalteramt bezeichneten patentierten Tierarzt im Beisein eines vom Gemeinderat abgeordneten Beamten ausgeführt. // [S. 279]

§ 3. Als Ausweis über die vollzogene Kontrolle dient ein nummeriertes Metallschild, das am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist.

Jedes Kontrollschild kostet 50 Rappen; der Betrag fällt in die Staatskasse.

Für die Kontrollschilder wird jedes Jahr eine andere Form und eine andere Farbe gewählt; sie sind nicht übertragbar. Bei der Auswechslung müssen die alten Kontrollschilder zurückgegeben werden.

Hunde, die ohne Halsband oder ohne das vorgeschriebene Kontrollschild herumlaufen, werden eingefangen und können, falls sie nicht innert fünf Tagen nach erfolgter Ausschreibung im Polizeianzeiger abgeholt werden, verkauft oder abgetan werden.

§ 4. Der Kontrollbeamte erhält vom Hundehalter für die erstmalige Kontrolle eines Hundes eine Gebühr von 1 Fr., für jeden schon im Kanton kontrollierten Hund eine solche von 50 Rappen. Erreicht die Gebühr in einer Gemeinde nicht den Betrag von 7 Fr., so ersetzt die Staatskasse den Fehlbetrag.

§ 5. Ein nach der ordentlichen Kontrolle angeschaffter Hund muß binnen 14 Tagen dem in § 2 bezeichneten Kontrollbeamten vorgeführt werden.

In gleicher Weise ist zu verfahren mit Hunden, die nach der ordentlichen Kontrolle sechs Monate alt geworden sind.

In diesen Fällen bezahlt der Hundehalter eine Kontrollgebühr von 2 Fr.

§ 6. Das Mitbringen von Hunden in öffentliche Lokale, Verkaufs- und Versammlungsräume u. s. w. ist untersagt. Die Gemeinden können dieses Verbot auch auf Wirtschaften ausdehnen.

§ 7. Hunde dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung als Zugtiere verwendet werden.

§ 8. Es ist verboten, Hunde zur Nachtzeit unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen auch am Tage nicht freilaufen gelassen werden. Bissige Hunde müssen an der Leine geführt und mit einem Maulkorb versehen werden. // [S. 280]

Von außen her in den Kanton gebrachte, hier noch nicht kontrollierte Hunde müssen mit einem Maulkorb versehen oder an der Leine geführt werden.

§ 9. Es ist verboten, Hunde auf Personen oder Tiere zu hetzen, Fälle rechtmäßiger Verteidigung ausgenommen. Ebenso ist es verboten, Hunde absichtlich zu reizen.

Wenn ein Hund Menschen oder Tiere anfällt oder verfolgt, so ist, wer ihn mitführt, verpflichtet, ihn mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zurückzuhalten.

Hat ein Hund einen Menschen gebissen, so ist der Hundehalter verpflichtet, sofort den Hund durch einen patentierten Tierarzt auf seine Gesundheit untersuchen zu lassen, dem Bezirkstierarzt Anzeige zu erstatten und das tierärztliche Zeugnis der Gemeindepolizei vorzuweisen.

§ 10. Hunde, die durch Krankheit, widerliche oder bösartige Eigenschaften lästig oder gefährlich sind, können auf das Gutachten des Bezirkstierarztes hin auf Anordnung der Ortspolizei ohne Entschädigung abgetan werden.

Das Halten von Hunden kann Personen, die ihre Tiere dauernd mißhandeln oder in der Pflege grob vernachlässigen, durch die Ortspolizei verboten werden.

Gegen die in Absatz 1 und 2 genannten Verfügungen steht dem Hundehalter innert drei Tagen der Rekurs an das Statthalteramt offen. Die Polizeibehörde kann anordnen, daß der Hund bis nach Erledigung des Rekurses auf Kosten des Hundehalters verwahrt bleibt.

## **II. Abgabe.**

§ 11. Für jeden im Kanton Zürich gehaltenen Hund ist eine jährliche Abgabe von 24 Fr., in den Städten Zürich und Winterthur mit einem Zuschlag von 8 Fr., zu entrichten.

Ist ein Hund nach dem 30. Juni in den Kanton eingeführt oder sechs Monate alt geworden, so muß nur die halbe Abgabe bezahlt werden.

§ 12. Die Abgabe kann bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Hund zum Schutze eines einsam gelegenen Hofes oder Hauses gehalten oder von einer bedürftigen Familie als // [S. 281] Zugtier benutzt wird. Für die Hunde einer Züchterei kann der Gemeinderat nach Anhörung eines Sachverständigen die Taxe auf die Hälfte ermäßigen oder eine Pauschaltaxe für den Zwinger festsetzen.

Für Hunde von Schaubudenbesitzern u. s. w., sowie für zur Schau gestellte dressierte Hunde wird die Abgabe nach der Dauer des Aufenthaltes im Kanton berechnet.

Für Hunde, welche von Angehörigen eines Polizeikorps oder von Gefängniswärtern zum Fahndungs- oder Wächterdienst verwendet werden, und für Hunde, welche Blinden als Führer dienen, wird keine Abgabe erhoben.

Der Entscheid über Ermäßigung oder Erlaß der Abgabe steht dem Gemeinderat zu.

§ 13. Der Bezug der Abgabe erfolgt durch die Gemeindebehörde gleichzeitig mit der Kontrolle.

Vom Betrag der Abgabe fällt die eine Hälfte der Gemeinde, die andere dem Staate zu. Der Zuschlag verbleibt den Städten Zürich und Winterthur.

§ 14. Geht ein Hund zugrunde oder muß er abgetan werden, so findet auf eingereichtes Gesuch hin für den verbleibenden Teil des Jahres, vom Beginne des dem Tode des Tieres folgenden Monats an gerechnet, Rückzahlung der Abgabe statt,



oder es kann ein Ersatzhund eingestellt werden ohne Rückerstattung der Abgabe, aber gegen Bezahlung einer Kontrollgebühr von 1 Fr.

### **III. Strafbestimmungen und Vollzug.**

§ 15. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibuße bis auf 20 Fr., im Wiederholungsfälle mit Buße bis auf 100 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 16. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Regierungsrat erläßt eine Vollziehungsverordnung.

§ 17. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden das Gesetz vom 20. August 1893 betreffend das Halten von Hunden und deren Besteuerung, sowie § 73 des Gesetzes vom 9. August // [S. 282] 1891 betreffend die Zuteilung der Gemeinden Außersihl etc. an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. September 1922,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	139465
Eingegangene Stimmzettel	116185
Annehmende sind	71151
Verwerfende sind	38241
Ungültige Stimmen	101
Leere Stimmen	6692

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Halten von Hunden» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. Oktober 1922.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

O. Lang.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]